



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang | **Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 2001** | **Nummer 39**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023	12. 11. 2001	Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung	794
203011	8. 11. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	795
203013		Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst – VAPgD) vom 25. Juni 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2001 (GV. NRW. S. 490)	796
203013	15. 11. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften.	796
205	26. 10. 2001	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über die Bildung eines gemeinsamen Sicherheitskooperationssystems zwischen ihren Polizeien	796
223		Berichtigung der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG vom 14. Februar 2001 (GV. NRW. S. 66)	798
239	6. 11. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Kleingartenwesens	798
301	7. 11. 2001	Verordnung zur Übertragung der Führung des Handelsregisters auf zusätzliche Amtsgerichte (Handelsregister-Dekonzentrations-VO)	798
311	14. 11. 2001	Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Grundbuch-Automations-VO)	801
92	6. 11. 2001	Verordnung über die Festlegung der Kostensätze je Personen-Kilometer nach § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz – PBefKostenV –)	801
93	6. 11. 2001	Verordnung über die Festlegung der Kostensätze je Personen-Kilometer nach § 6a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (Kostensatzverordnung Allgemeines Eisenbahngesetz – AEKKostenV –)	802
	5. 11. 2001	Bekanntmachung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	802

Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Die seit dem 1. 7. 1994 unverändert gebliebenen Preise müssen wir aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen nun leider erhöhen.

Ab 1. Januar 2002 werden folgende Bezugspreise pro Kalenderjahr berechnet:

Gesetz- und Verordnungsblatt	67,- Euro
Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes (SGV. NRW.)	81,- Euro
Ministerialblatt	115,- Euro
Sammlung des bereinigten Ministerialblattes (SMBL. NRW.)	140,- Euro

2023

**Verordnung
zur Änderung der Entschädigungsverordnung
Vom 12. November 2001**

Aufgrund des § 36 Abs. 4 Satz 3, des § 39 Abs. 7 Satz 6, des § 45 Abs. 5 Satz 1, des § 46 Satz 1 und des § 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), des § 30 Abs. 5 Satz 1 und des § 31 Satz 1 und des § 65 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), des § 16 Abs. 5 Satz 1 und des § 31 Satz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) und des § 20 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags verordnet.

Artikel 1

Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 22. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 932), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1997 (GV. NRW. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1. bei Ratsmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden

bis 20 000 Einwohner	179 Euro
von 20 001 bis 50 000 Einwohner	245 Euro
von 50 001 bis 150 000 Einwohner	326 Euro
von 150 001 bis 450 000 Einwohner	406 Euro
über 450 000 Einwohner	486 Euro

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Gemeinden	monatliche Sitzungs- Pauschale	geld
bis 20 000 Einwohner	96 Euro	16,50 Euro
20 001 bis 50 000 Einwohner	161 Euro	16,50 Euro
50 001 bis 150 000 Einwohner	241 Euro	16,50 Euro
150 001 bis 450 000 Einwohner	322 Euro	16,50 Euro
über 450 000 Einwohner	402 Euro	16,50 Euro

2. bei Kreistagsmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Kreisen

bis 250 000 Einwohner	292 Euro
über 250 000 Einwohner	373 Euro

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Kreisen	monatliche Pauschale	Sitzungs- geld
bis 250 000 Einwohner	241 Euro	16,50 Euro
über 250 000 Einwohner	322 Euro	16,50 Euro

3. bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten ausschließlich als monatliche Pauschale
159 Euro

4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen und der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

a) ausschließlich als monatliche Pauschale	164 Euro
b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld	81 Euro
monatliche Pauschale	42 Euro
Sitzungsgeld	83 Euro.
c) ausschließlich als Sitzungsgeld	

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Sachkundige Bürger
und sachkundige Einwohner

Die Höhe der Sitzungsgelder beträgt

1. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 58 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung in Gemeinden

bis 20 000 Einwohner	16,50 Euro
von 20 001 bis 50 000 Einwohner	21 Euro
von 50 001 bis 150 000 Einwohner	25 Euro
von 150 001 bis 450 000 Einwohner	29 Euro
über 450 000 Einwohner	34 Euro

2. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 41 Abs. 3 und 5 der Kreisordnung und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 41 Abs. 6 der Kreisordnung in Kreisen

bis 250 000 Einwohner	29 Euro
über 250 000 Einwohner	29 Euro

3. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung sowie des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet 50 Euro.

3. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 159 Euro monatlich. Die Gemeinden können stattdessen in der Hauptsatzung bestimmen, dass die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung in Gemeindebezirken

bis 500 Einwohner	97 Euro
von 501 bis 1000 Einwohner	110 Euro
von 1001 bis 1500 Einwohner	124 Euro
von 1501 bis 2000 Einwohner	138 Euro
von 2001 bis 3000 Einwohner	146 Euro
über 3000 Einwohner	159 Euro

beträgt.“

4. § 5 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ist eine Entschädigung in der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz vorgesehenen Höhe zulässig; bei Benutzung eines Fahrrads ist eine Entschädigung in der in § 6 Abs. 3 Landesreisekostengesetz vorgesehenen Höhe zulässig.“

Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei regelmäßigen oder gleichartigen Fahrkosten kann zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Fahrkostenerstattung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.“

5. § 6 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2001

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

203011

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 8. November 2001

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1985 (GV. NRW. S. 482), geändert durch Verordnung vom 14. März 1999 (GV. NRW. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „zweiten“ die Wörter „ersten und“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Gliederung der Einführungszeit

Die Einführungszeit gliedert sich wie folgt:

Erster Abschnitt

ein Monat praktische Ausbildung bei einem Amtsgericht,

zweiter Abschnitt

sieben Monate praktische Ausbildung bei einem Gerichtsvollzieher,

dritter Abschnitt

fünf Monate fachtheoretische Ausbildung in einem Lehrgang (I),

vierter Abschnitt

fünf Monate praktische Ausbildung bei einem Gerichtsvollzieher,

fünfter Abschnitt

zwei Monate fachtheoretische Ausbildung in einem Lehrgang (II).“

3. In § 10 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Außerdem soll er bei einem Rechtspfleger die Prüfung der Kosten der Zwangsvollstreckung nach § 788 ZPO kennen lernen.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Dritter Ausbildungsabschnitt“ wird ersetzt durch die neue Überschrift „Fachtheoretische Ausbildung (Dritter und fünfter Ausbildungsabschnitt)“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die fachtheoretische Ausbildung findet in einem Lehrgang statt, der zum Zwecke der Verzahnung mit der praktischen Ausbildung in zwei Abschnitte (dritter und fünfter Ausbildungsabschnitt) aufgeteilt ist.“

5. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Fünfter Ausbildungsabschnitt

Im Lehrgangsabschnitt II werden vor allem die im vierten Ausbildungsabschnitt praktisch erworbenen Fähigkeiten im erforderlichen Umfang fachtheoretisch

erweitert und vertieft. Am Ende dieses Lehrgangsabschnitts findet im übrigen die schriftliche Prüfung gemäß § 20 statt.“

6. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „dritten“ die Wörter „sowie des fünften“ eingefügt.

7. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Prüfungsverfahren

(1) Die schriftliche Prüfung soll am Ende des fachtheoretischen Lehrgangs II abgenommen werden. Die mündliche Prüfung wird so bald wie möglich nach der schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Termine der mündlichen Prüfung werden von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse bestimmt, die auch die Ladungen zu diesen Terminen durch das Oberlandesgericht veranlassen.

(3) Sofern Termine für Aufsichtsarbeiten außerhalb der regelmäßigen Prüfungstermine aus Gründen anberaumt werden müssen, die in der Person der Beamtin oder des Beamten liegen (z.B. Krankheit), werden diese Termine von dem Oberlandesgericht im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgesetzt.“

8. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen; die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 19 Abs. 3“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt die Leitung oder eine Lehrkraft des Lehrgangs II.“
- d) In Absatz 6 wird Satz 3 gestrichen.
- e) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
„(7) Nach Abschluss der schriftlichen Prüfung sind die Prüfungsaufgaben, die dazu erstellten Musterlösungen, die Arbeiten der Beamtinnen und Beamten und die Prüfungsniederschriften von der Leitung des Gerichtsvollzieherlehrgangs II in getrennten, versiegelten Umschlägen den Oberlandesgerichten zu übersenden. Auf den Umschlägen sind die in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben zu vermerken. Im Einvernehmen mit dem Oberlandesgericht können die Prüfungsaufgaben und Lösungsvorschläge einem Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zugeleitet werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sie gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, deren Einführungszeit vor dem 1. Januar 2002 begonnen hat.

Düsseldorf, den 8. November 2001

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2001 S. 795.

203013

**Berichtigung
der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für Laufbahnen
des gehobenen nichttechnischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungsverordnung
gehobener nichttechnischer Dienst – VAPgD)
vom 25. Juni 1994, zuletzt geändert durch
Verordnung vom 8. August 2001 (GV. NRW. S. 490)**

In der Anlage 1 werden unter Nummer 5 folgende Wörter angefügt:

„der Landschaftsverband Lippe,
der Kommunalverband Ruhrgebiet.“

– GV. NRW. 2001 S. 796.

203013

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für Bewerberinnen und Bewerber
der Laufbahn
des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes
mit einem abgeschlossenen Studium
der Wirtschafts-, Verwaltungs-
oder Sozialwissenschaften
Vom 15. November 2001**

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften (VAP höh allg VD) vom 6. Mai 1995 (GV. NRW. S. 502) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„im 1. Großen Zwischenlehrgang 1 Monat“

Bei Nummer 4 werden nach dem Wort „Speyer“ folgende Worte eingefügt:

„, bei einer obersten Landesbehörde“

Bei Nummer 5 werden nach dem Wort „Unternehmen“ folgende Worte eingefügt:

„, bei Landesbetrieben“

Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„im 2. Großen Zwischenlehrgang 5 Wochen“

In Nummer 8 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „§ 5 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 5“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 2 Nrn. 2 und 5“ ersetzt.

3. In § 9 werden die Wörter „§ 5 Abs. 2 Nrn. 2, 3, 5 oder 7“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 2 Nrn. 2, 5 oder 7“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2001

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2001 S. 796.

205

**Bekanntmachung der Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium des Innern
und dem Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Bildung
eines gemeinsamen Sicherheits-
kooperationssystems zwischen ihren Polizeien**

Vom 26. Oktober 2001

Das Bundesministerium des Innern und das Land Nordrhein-Westfalen haben am 12. Juli 2001 die Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Sicherheitskooperationssystems zwischen ihren Polizeien geschlossen

Die Vereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

**Vereinbarung
zwischen
dem Bundesministerium des Innern
und
dem Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
über
die Bildung eines gemeinsamen
Sicherheitskooperationssystems zwischen
ihren Polizeien**

Das Bundesministerium des Innern
und
das Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
sind

unter Bekräftigung ihres Willens, die Zusammenarbeit ihrer Polizeien unter Berücksichtigung der bisherigen erfolgreichen Kooperation weiter auszubauen,

und in der Absicht, durch das Zusammenwirken der Kräfte beider Kooperationspartner in Nordrhein-Westfalen bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben einen effektiven Sicherheitsverbund auf den Gebieten der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung zu gewährleisten,

wie folgt übereingekommen:

Teil I

**Ziele der Vereinbarung,
Anwendungsbereich**

Artikel 1

(1) Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten gewährleisten der Bundesgrenzschutz und die

Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen die enge Zusammenarbeit ihrer Behörden im täglichen Dienst und bei besonderen Einsatzzlagen, um insbesondere

- die grenzüberschreitende Kriminalität zurückzudrängen sowie die illegale Migration einzudämmen,
- die Effektivität der Fahndung nach Personen und Sachen zu steigern,
- durch Verstärkung der Präsenz in Brennpunktbereichen die Vorbereitung und Durchführung von Straftaten zu erschweren und anderen Störungen der öffentlichen Sicherheit gezielt entgegenzuwirken.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage und nach Maßgabe des für die jeweilige Seite geltenden Rechts sowie im Rahmen der bestehenden personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten.

Artikel 2

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf die in Nordrhein-Westfalen örtlich zuständigen Behörden des Bundesgrenzschutzes und die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Behörden im Sinne des Artikels 1 sind

- a) für den Bundesgrenzschutz
 - das Grenzschutzpräsidium West
 - die Bundesgrenzschutzämter Köln und Kleve
- b) für die Polizei Nordrhein-Westfalen
 - das Landeskriminalamt
 - die Bezirksregierungen
 - die Kreispolizeibehörden.

Teil II

Organisation, Inhalte und Regeln der Zusammenarbeit

Artikel 3

Die in Artikel 2 genannten Behörden können auf der Grundlage und im Rahmen dieser Vereinbarung weitere Absprachen über die Zusammenarbeit treffen.

Artikel 4

Die Behörden nach Artikel 2 vertiefen ihre Zusammenarbeit insbesondere durch

- die Durchführung regelmäßiger Besprechungen,
- den Austausch aktueller Lageinformationen,
- die anlassbezogene Erstellung gemeinsamer Lagebilder,
- die Abstimmung von Fahndungsschwerpunkten,
- die Koordinierung und gegenseitige Unterstützung von Fahndungseinsätzen,
- die Benennung von Ansprechpartnern und den anlassbezogenen Austausch von Verbindungsbeamten,
- die anlassbezogene Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen,
- die gegenseitige Beteiligung an kriminalpräventiven Gremien und Projekten im Rahmen von Ordnungspartnerschaften sowie
- die planmäßige Vorbereitung der Zusammenarbeit bei größeren Schadensereignissen und polizeilichen Großlagen.

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die in Artikel 2 genannten Behörden informieren sich gegenseitig über Fortbildungsprogramme und stimmen sich über gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen ab, deren Kosten anteilmäßig getragen werden.

Artikel 5

(1) Fordert das Land Nordrhein-Westfalen Kräfte des Bundesgrenzschutzes gemäß Art. 35 Abs. 2 Grundgesetz

an, richtet sich deren Einsatz gemäß § 11 Abs. 2 Bundesgrenzschutzgesetz nach dem für das Land geltenden Recht. In diesen Fällen werden die Kräfte des Bundesgrenzschutzes der einsatzführenden Polizeibehörde unterstellt.

(2) Die Durchführung abgestimmter Einsätze der nordrhein-westfälischen Polizei und des Bundesgrenzschutzes, bei der es sich nicht um die Unterstützung eines Landes gemäß § 11 Bundesgrenzschutzgesetz handelt, erfolgt im Rahmen der jeweiligen örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Kosten für die hierbei gemeinsam genutzten Führungs- und Einsatzmittel werden gegenseitig nicht in Rechnung gestellt.

(3) Sind bei Einsätzen Aufgaben sowohl im Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes als auch im Zuständigkeitsbereich der nordrhein-westfälischen Polizei wahrzunehmen und ist ein Zusammenwirken der Kräfte unter einheitlicher Führung erforderlich, wird der Bundesgrenzschutz um Unterstellung seiner Kräfte ersucht, wenn das Schwergewicht im Zuständigkeitsbereich der nordrhein-westfälischen Polizei liegt; liegt das Schwergewicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes, wird die nordrhein-westfälische Polizei um Unterstellung ihrer Kräfte ersucht.

(4) Besteht bei Einsatzzlagen aus besonderem Anlass die Möglichkeit, dass sich die Lage, für deren Bewältigung die nordrhein-westfälische Polizei zuständig ist, auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes auswirkt, prüfen die einsatzführende Kreispolizeibehörde und das zuständige Grenzschutzamt, ob Verbindungsbeamte eingesetzt werden.

(5) Ein Einschreiten im Rahmen der jeweiligen Eilzuständigkeitsregelungen bleibt hiervon unberührt.

Artikel 6

Die enge Zusammenarbeit zwischen den in Artikel 2 genannten Behörden wird durch gezielte, abgestimmte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dargestellt.

Teil III

Durchführungs- und Schlussbestimmungen

Artikel 7

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen gewähren ihren bei einem Unfall im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 und 5 geschädigten Bediensteten die ihnen nach dem jeweiligen Versorgungsrecht zustehenden Leistungen. Ansprüche zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen sind insoweit ohne Rücksicht auf die Schadensurheberschaft ausgeschlossen.

(2) Für Eigenschäden, die der Bundesrepublik Deutschland oder dem Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen dieser Zusammenarbeit entstehen, unterbleibt ein Schadensausgleich.

(3) Für Fremdschäden, die im Rahmen dieser Zusammenarbeit entstehen, haftet der Dienstherr, dessen Weisung die Bediensteten zum Zeitpunkt der Schadensverursachung unterlagen.

(4) Die jeweils geltenden Rechtsvorschriften über die Haftung der Bediensteten wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben unberührt.

Artikel 8

Das Bundesministerium des Innern und das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gewährleisten die Umsetzung der Inhalte dieser Vereinbarung in ihren jeweiligen nachgeordneten Bereichen (Artikel 2).

Die Erfahrungen in der Zusammenarbeit und Möglichkeiten ihrer weiteren Entwicklung werden in regelmäßigen (mindestens einmal jährlich) stattfindenden Besprechungen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beteiligung des jeweiligen nachgeordneten Bereichs erörtert.

Artikel 9

Beide Seiten erklären sich damit einverstanden, dass das Bundesministerium der Finanzen dieser Vereinbarung durch einseitige Erklärung beitreten kann.

Artikel 10

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 12. Juli 2001 in Kraft.

Köln, den 12. Juli 2001

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern

Otto Schily

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2001 S. 796.

223

**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs-
und Prüfungsordnungen gemäß § 26b SchVG
vom 14. Februar 2001 (GV. NRW. S. 66)**

In Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a (zu § 28 APO-GOST) lautet die Verweisung in Absatz 3 „gemäß 8 Abs. 2 Satz 2“ richtig; „gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4“.

– GV. NRW. 2001 S. 798.

239

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Kleingartenwesens
Vom 6. November 2001**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Kleingartenwesens vom 19. Dezember 1995 (GV. NRW. 1996 S. 41) wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständige Landesbehörde für die Anerkennung einer Kleingärtnerorganisation als gemeinnützig und die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung einer als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Bau- und Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2111), ist die Gemeinde.“

Artikel 2

Soweit Kleingärtnerorganisationen vor In-Kraft-Treten des Bundeskleingartengesetzes (1. April 1983) als gemeinnützig anerkannt worden sind, bleiben diese Anerkennungen bestehen.

Artikel 3**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2001 S. 798.

301

**Verordnung
zur Übertragung der Führung des Handelsregisters
auf zusätzliche Amtsgerichte
(Handelsregister-Dekonzentrations-VO)**

Vom 7. November 2001

Auf Grund des Artikels 28 Abs. 1 Satz 1 Handelsrechtsreformgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 28 des Handelsrechtsreformgesetzes vom 11. September 2001 (GV. NRW. S. 743) wird verordnet:

§ 1**Dekonzentration**

Die Führung des Handelsregisters wird übertragen:

im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**Landgerichtsbezirk Düsseldorf**

dem Amtsgericht Düsseldorf
für den Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf,

dem Amtsgericht Langenfeld (Rhld.)
für den Amtsgerichtsbezirk Langenfeld (Rhld.),

dem Amtsgericht Neuss
für den Amtsgerichtsbezirk Neuss,

dem Amtsgericht Ratingen
für den Amtsgerichtsbezirk Ratingen,

Landgerichtsbezirk Duisburg

dem Amtsgericht Dinslaken
für den Amtsgerichtsbezirk Dinslaken,

dem Amtsgericht Duisburg
für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-
Hamborn und Duisburg-Ruhrort,

dem Amtsgericht Mülheim an der Ruhr
für den Amtsgerichtsbezirk Mülheim an der Ruhr,

dem Amtsgericht Oberhausen
für den Amtsgerichtsbezirk Oberhausen,

dem Amtsgericht Wesel
für den Amtsgerichtsbezirk Wesel,

Landgerichtsbezirk Kleve

dem Amtsgericht Emmerich am Rhein
für den Amtsgerichtsbezirk Emmerich am Rhein,

dem Amtsgericht Geldern
für den Amtsgerichtsbezirk Geldern,

dem Amtsgericht Kleve
für den Amtsgerichtsbezirk Kleve,

dem Amtsgericht Moers
für den Amtsgerichtsbezirk Moers,
dem Amtsgericht Rheinberg
für den Amtsgerichtsbezirk Rheinberg,

Landgerichtsbezirk Krefeld

dem Amtsgericht Kempen
für den Amtsgerichtsbezirk Kempen,
dem Amtsgericht Krefeld
für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld,
dem Amtsgericht Nettetal
für den Amtsgerichtsbezirk Nettetal,

Landgerichtsbezirk Mönchengladbach

dem Amtsgericht Erkelenz
für den Amtsgerichtsbezirk Erkelenz,
dem Amtsgericht Grevenbroich
für den Amtsgerichtsbezirk Grevenbroich,
dem Amtsgericht Mönchengladbach
für die Amtsgerichtsbezirke Mönchengladbach und
Mönchengladbach-Rheydt,
dem Amtsgericht Viersen
für den Amtsgerichtsbezirk Viersen,

Landgerichtsbezirk Wuppertal

dem Amtsgericht Mettmann
für den Amtsgerichtsbezirk Mettmann,
dem Amtsgericht Remscheid
für den Amtsgerichtsbezirk Remscheid,
dem Amtsgericht Solingen
für den Amtsgerichtsbezirk Solingen,
dem Amtsgericht Velbert
für den Amtsgerichtsbezirk Velbert,
dem Amtsgericht Wuppertal
für den Amtsgerichtsbezirk Wuppertal;

im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm**Landgerichtsbezirk Arnsberg**

dem Amtsgericht Arnberg
für den Amtsgerichtsbezirk Arnsberg,
dem Amtsgericht Brilon
für den Amtsgerichtsbezirk Brilon,
dem Amtsgericht Marsberg
für den Amtsgerichtsbezirk Marsberg,
dem Amtsgericht Medebach
für den Amtsgerichtsbezirk Medebach,
dem Amtsgericht Menden (Sauerland)
für den Amtsgerichtsbezirk Menden (Sauerland),
dem Amtsgericht Meschede
für den Amtsgerichtsbezirk Meschede,
dem Amtsgericht Schmallenberg
für den Amtsgerichtsbezirk Schmallenberg,
dem Amtsgericht Soest
für den Amtsgerichtsbezirk Soest,
dem Amtsgericht Warstein
für den Amtsgerichtsbezirk Warstein,
dem Amtsgericht Werl
für den Amtsgerichtsbezirk Werl,

Landgerichtsbezirk Bielefeld

dem Amtsgericht Bielefeld
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld,
dem Amtsgericht Bünde
für den Amtsgerichtsbezirk Bünde,
dem Amtsgericht Gütersloh
für den Amtsgerichtsbezirk Gütersloh,
dem Amtsgericht Halle (Westf.)
für den Amtsgerichtsbezirk Halle (Westf.),

dem Amtsgericht Herford
für den Amtsgerichtsbezirk Herford,
dem Amtsgericht Lübbecke
für den Amtsgerichtsbezirk Lübbecke,
dem Amtsgericht Minden
für den Amtsgerichtsbezirk Minden,
dem Amtsgericht Bad Oeynhausen
für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen,
dem Amtsgericht Rahden
für den Amtsgerichtsbezirk Rahden,
dem Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück
für den Amtsgerichtsbezirk Rheda-Wiedenbrück,

Landgerichtsbezirk Bochum

dem Amtsgericht Bochum
für den Amtsgerichtsbezirk Bochum,
dem Amtsgericht Herne
für den Amtsgerichtsbezirk Herne,
dem Amtsgericht Herne-Wanne
für den Amtsgerichtsbezirk Herne-Wanne,
dem Amtsgericht Recklinghausen
für den Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen,
dem Amtsgericht Witten
für den Amtsgerichtsbezirk Witten,

Landgerichtsbezirk Detmold

dem Amtsgericht Blomberg
für den Amtsgerichtsbezirk Blomberg,
dem Amtsgericht Detmold
für den Amtsgerichtsbezirk Detmold,
dem Amtsgericht Lemgo
für den Amtsgerichtsbezirk Lemgo,

Landgerichtsbezirk Dortmund

dem Amtsgericht Castrop-Rauxel
für den Amtsgerichtsbezirk Castrop-Rauxel,
dem Amtsgericht Dortmund
für den Amtsgerichtsbezirk Dortmund,
dem Amtsgericht Hamm
für den Amtsgerichtsbezirk Hamm,
dem Amtsgericht Kamen
für den Amtsgerichtsbezirk Kamen,
dem Amtsgericht Lünen
für den Amtsgerichtsbezirk Lünen,
dem Amtsgericht Unna
für den Amtsgerichtsbezirk Unna,

Landgerichtsbezirk Essen

dem Amtsgericht Bottrop
für den Amtsgerichtsbezirk Bottrop,
dem Amtsgericht Dorsten
für den Amtsgerichtsbezirk Dorsten,
dem Amtsgericht Essen
für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck,
Essen-Steele und Hattingen,
dem Amtsgericht Gelsenkirchen
für den Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen,
dem Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer
für den Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen-Buer,
dem Amtsgericht Gladbeck
für den Amtsgerichtsbezirk Gladbeck,
dem Amtsgericht Marl
für den Amtsgerichtsbezirk Marl,

Landgerichtsbezirk Hagen

dem Amtsgericht Altena
für den Amtsgerichtsbezirk Altena,

dem Amtsgericht Hagen
für den Amtsgerichtsbezirk Hagen,
dem Amtsgericht Iserlohn
für den Amtsgerichtsbezirk Iserlohn,
dem Amtsgericht Lüdenscheid
für den Amtsgerichtsbezirk Lüdenscheid,
dem Amtsgericht Meinerzhagen
für den Amtsgerichtsbezirk Meinerzhagen,
dem Amtsgericht Plettenberg
für den Amtsgerichtsbezirk Plettenberg,
dem Amtsgericht Schwelm
für den Amtsgerichtsbezirk Schwelm,
dem Amtsgericht Schwerte
für den Amtsgerichtsbezirk Schwerte,
dem Amtsgericht Wetter
für den Amtsgerichtsbezirk Wetter,

Landgerichtsbezirk Münster

dem Amtsgericht Ahaus
für den Amtsgerichtsbezirk Ahaus,
dem Amtsgericht Ahlen
für den Amtsgerichtsbezirk Ahlen,
dem Amtsgericht Beckum
für den Amtsgerichtsbezirk Beckum,
dem Amtsgericht Bocholt
für den Amtsgerichtsbezirk Bocholt,
dem Amtsgericht Borken
für den Amtsgerichtsbezirk Borken,
dem Amtsgericht Coesfeld
für den Amtsgerichtsbezirk Coesfeld,
dem Amtsgericht Dülmen
für den Amtsgerichtsbezirk Dülmen,
dem Amtsgericht Gronau (Westf.)
für den Amtsgerichtsbezirk Gronau (Westf.),
dem Amtsgericht Ibbenbüren
für den Amtsgerichtsbezirk Ibbenbüren,
dem Amtsgericht Lüdinghausen
für den Amtsgerichtsbezirk Lüdinghausen,
dem Amtsgericht Münster
für den Amtsgerichtsbezirk Münster,
dem Amtsgericht Rheine
für den Amtsgerichtsbezirk Rheine,
dem Amtsgericht Steinfurt
für den Amtsgerichtsbezirk Steinfurt,
dem Amtsgericht Tecklenburg
für den Amtsgerichtsbezirk Tecklenburg,
dem Amtsgericht Warendorf
für den Amtsgerichtsbezirk Warendorf,

Landgerichtsbezirk Paderborn

dem Amtsgericht Brakel
für den Amtsgerichtsbezirk Brakel,
dem Amtsgericht Delbrück
für den Amtsgerichtsbezirk Delbrück,
dem Amtsgericht Höxter
für den Amtsgerichtsbezirk Höxter,
dem Amtsgericht Lippstadt
für den Amtsgerichtsbezirk Lippstadt,
dem Amtsgericht Paderborn
für den Amtsgerichtsbezirk Paderborn,
dem Amtsgericht Warburg
für den Amtsgerichtsbezirk Warburg,

Landgerichtsbezirk Siegen

dem Amtsgericht Bad Berleburg
für den Amtsgerichtsbezirk Bad Berleburg,

dem Amtsgericht Lennestadt
für den Amtsgerichtsbezirk Lennestadt,
dem Amtsgericht Olpe
für den Amtsgerichtsbezirk Olpe,
dem Amtsgericht Siegen
für den Amtsgerichtsbezirk Siegen;

im Oberlandesgerichtsbezirk Köln

Landgerichtsbezirk Aachen

dem Amtsgericht Aachen
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen,
dem Amtsgericht Düren
für den Amtsgerichtsbezirk Düren,
dem Amtsgericht Eschweiler
für den Amtsgerichtsbezirk Eschweiler,
dem Amtsgericht Geilenkirchen
für den Amtsgerichtsbezirk Geilenkirchen,
dem Amtsgericht Heinsberg
für den Amtsgerichtsbezirk Heinsberg,
dem Amtsgericht Jülich
für den Amtsgerichtsbezirk Jülich,
dem Amtsgericht Monschau
für den Amtsgerichtsbezirk Monschau,
dem Amtsgericht Schleiden
für den Amtsgerichtsbezirk Schleiden,

Landgerichtsbezirk Bonn

dem Amtsgericht Bonn
für den Amtsgerichtsbezirk Bonn,
dem Amtsgericht Euskirchen
für den Amtsgerichtsbezirk Euskirchen,
dem Amtsgericht Königswinter
für den Amtsgerichtsbezirk Königswinter,
dem Amtsgericht Rheinbach
für den Amtsgerichtsbezirk Rheinbach,
dem Amtsgericht Siegburg
für den Amtsgerichtsbezirk Siegburg,
dem Amtsgericht Waldbröl
für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl,

Landgerichtsbezirk Köln

dem Amtsgericht Bergheim
für den Amtsgerichtsbezirk Bergheim,
dem Amtsgericht Bergisch Gladbach
für den Amtsgerichtsbezirk Bergisch Gladbach,
dem Amtsgericht Brühl
für den Amtsgerichtsbezirk Brühl,
dem Amtsgericht Gummersbach
für den Amtsgerichtsbezirk Gummersbach,
dem Amtsgericht Kerpen
für den Amtsgerichtsbezirk Kerpen,
dem Amtsgericht Köln
für die Amtsgerichtsbezirke Köln und Wermelskirchen,
dem Amtsgericht Leverkusen
für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen,
dem Amtsgericht Wipperfürth
für den Amtsgerichtsbezirk Wipperfürth.

§ 2

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnungen zur Übertragung der Führung des Handelsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke auf ein Amtsgericht vom 1. Februar 2001 (GV. NRW. S. 69) und vom 22. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 770) werden aufgehoben.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 2001

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2001 S. 798.

311

**Verordnung
über die maschinelle Führung des Grundbuchs
(Grundbuch-Automations-VO)**

Vom 14. November 2001

Auf Grund des § 126 Abs. 1 Satz 1 und des § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), sowie des § 67 Sätze 2 und 3 und des § 93 Satz 1 der Grundbuchverordnung (GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497), in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 126 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 der Grundbuchordnung sowie § 93 der Grundbuchverordnung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485) wird verordnet:

§ 1

**Einführung des maschinell
geführten Grundbuchs**

Bei den Amtsgerichten Bielefeld, Düren, Düsseldorf, Soest und Wipperfurth wird das Grundbuch mit Ausnahme des Grundbuchs für Bergbauberechtigungen und des Bahngrundbuchs in maschineller Form als automatisierte Datei geführt. Die einzelnen maschinell geführten Grundbuchblätter treten mit ihrer Freigabe an die Stelle der bisher in Papierform geführten Grundbuchblätter (§ 128 GBO, § 71 GBV).

§ 2

**Anlegung der maschinell
geführten Grundbücher**

(1) Das maschinell geführte Grundbuch wird durch Umstellung angelegt (§ 70 GBV). Ist eine Umstellung nicht möglich, so erfolgt die Anlegung durch Neufassung oder Umschreibung (§§ 68, 69 GBV).

(2) Die Anlegung und Freigabe des maschinell geführten Grundbuchs wird der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen, soweit die Anlegung durch Umstellung erfolgt (§ 93 Satz 1 GBV).

§ 3

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Datenverarbeitung wird im Auftrag des nach § 1 der Grundbuchordnung zuständigen Grundbuchamtes beim Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Hagen vorgenommen (§ 126 Abs. 3 GBO).

§ 4

Maschinelles Dienstsiegel

Als maschinell ein- oder aufgedrucktes Dienstsiegel wird das Dienstsiegel des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums Hagen verwendet. Das Siegel enthält keine fortlaufende Nummer.

§ 5

Ersatzgrundbuch

(1) Ist die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Grundbuch länger als vier Wochen nicht möglich, so können auf Anordnung der Leitung des Grundbuchamtes Eintragungen in einem Ersatzgrundbuch in Papierform erfolgen, sofern hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist (§ 141 Abs. 2 Satz 1 GBO).

(2) Bei der Übernahme neuer Eintragungen aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch ist die Speicherung des Schriftzuges von Unterschriften nicht notwendig. Die aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch übernommene Eintragung ist mit dem Vermerk „Aus dem Ersatzgrundbuch übernommen und freigegeben am/zum ...“ abzuschließen. Das Ersatzgrundbuch ist zu schließen. In der Aufschrift ist der Schließungsvermerk „Nach Wiederherstellung des maschinell geführten Grundbuchs geschlossen am/zum ...“ einzutragen. § 70 Abs. 2 Satz 2 GBV gilt entsprechend.

(3) Erst nach der Übernahme darf die elektronische Einsicht in das Grundbuchblatt gestattet werden.

§ 6

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs bei dem Amtsgericht Wipperfurth vom 5. September 2001 (GV. NRW. S. 667) wird aufgehoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt, soweit sie die Einführung des maschinellen Grundbuchs bei dem Amtsgericht Düsseldorf betrifft, am 1. Januar 2002, soweit sie die Einführung des maschinellen Grundbuchs bei dem Amtsgericht Soest betrifft, am 15. Januar 2002, im Übrigen am 1. März 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 2001

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2001 S. 801.

92

**Verordnung über die Festlegung
der Kostensätze je Personen-Kilometer
nach § 45a Abs. 2 Satz 2
des Personenbeförderungsgesetzes
(Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz – PBefKostenV –)**

Vom 6. November 2001

Aufgrund des § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 116 Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird verordnet:

§ 1

(1) Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten werden gemäß § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes die nachfolgenden Kostensätze je Personen-Kilometer festgesetzt:

Für Unternehmen, die

- überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Straßenbahnen oder Obussen und Omnibussen betreiben,
ab 1. Januar 2000 48,60 Pf
ab 1. Januar 2002 24,86 Euro-Cent

2. überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Omnibussen in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern betreiben,
ab 1. Januar 2000 37,80 Pf
ab 1. Januar 2002 19,31 Euro-Cent
3. überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Omnibussen in Gemeinden mit bis zu 100 000 Einwohnern betreiben,
ab 1. Januar 2000 30,10 Pf
ab 1. Januar 2002 15,41 Euro-Cent
4. überwiegend sonstigen Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) mit Omnibussen betreiben,
ab 1. Januar 2000 25,50 Pf
ab 1. Januar 2002 11,63 Euro-Cent

(2) Die Kostensätze gemäß Absatz 1 Nr. 2 können auch Unternehmen gewährt werden, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Omnibussen in zwei oder mehr benachbarten Gemeinden mit insgesamt mehr als 100 000 Einwohnern bedienen, wenn diese Gemeinden wegen ihrer Besiedlungsdichte, Bebauung und wegen ihrer wirtschaftlichen und verkehrsmäßigen Verflechtung einen großstädtischen Verkehrsraum bilden, eine entsprechende Verkehrsbedienung aufweisen und der nachgewiesene betriebsindividuelle Kostensatz des Unternehmens den Kostensatz gemäß Absatz 1 Nr. 3 um 10% übersteigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz vom 23. April 1996 (GV. NRW. S. 177), außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Minister
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
Ernst Schwanhold

– GV. NRW. 2001 S. 801.

93

**Verordnung über die Festlegung
der Kostensätze je Personen-Kilometer
nach § 6a Abs. 2 Satz 2
des Allgemeinen Eisenbahngesetzes
(Kostensatzverordnung
Allgemeines Eisenbahngesetz – AEKostensV –)
Vom 6. November 2001**

Aufgrund des § 6a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), wird verordnet:

§ 1

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten wird für den Eisenbahnverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen folgender Kostensatz je Personen-Kilometer festgesetzt:

ab 1. Januar 2002 15,55 Euro-Cent

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzverordnung Allgemeines Eisenbahngesetz vom 11. Juli 1991 (GV. NRW. S. 334) außer Kraft.

Düsseldorf, 6. November 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Minister
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
Ernst Schwanhold

– GV. NRW. 2001 S. 802.

**Bekanntmachung
der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
Vom 5. November 2001**

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse hat in schriftlichen Abstimmung am 6. Juli 2001 die Unfallverhütungsvorschrift „Kranen“ (GUV 4.1) vom Juni 1974, in der Fassung vom Oktober 2000 und die Unfallverhütungsvorschrift „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (GUV 4.2) vom Oktober 1979, in der Fassung vom Oktober 2000, beschlossen.

Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang in den Geschäftsräumen der Landesunfallkasse (§ 29 Abs. 3 der Satzung der Landesunfallkasse NRW)

Die Aushangsfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung und der Möglichkeit der Einsichtnahme im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. April 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. August 2001

In Vertretung
Helmut Ehl
Geschäftsführer der Landesunfallkasse
Nordrhein-Westfalen

Die von der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen am 6. Juli 2001 beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften werden gemäß § 15 Abs. 4 SGB VII genehmigt (Aktenzeichen 213-8006.15.4.6).

Düsseldorf, den 10. September 2001

Ministerium für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Klaus Postler

– GV. NRW. 2001 S. 802.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359